

Hausordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Gebäudebetriebs erlässt der Geschäftsführende Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (grundbesitzverwaltende Dienststelle) gemäß des § 28 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl 2000, S. 873) folgende Hausordnung für das Haus der Kulturinstitute (HKI)

§ 1 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts sind der Geschäftsführende Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und die von ihm beauftragten Personen.
Der Direktor wird in dieser Funktion von seinem ständigen Vertreter (stellvertretender Direktor) und dem Leiter der Verwaltung vertreten.
- (2) Hausrechtsbeauftragte gem. Abs. 1 sind insbesondere:
 - a. für Einzelfälle vom Direktor beauftragte Mitarbeiter des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
 - b. die Leiter von Sitzungen, Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, in den von ihnen dafür genutzten Räumen,
 - c. für die Räume, die Einrichtungen und Instituten zur Nutzung zugewiesen sind:
 1. der Leiter,
 2. das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
 3. die Direktoren der Departments.
- (3) Der Direktor sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts vom Direktor oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
- (5) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt beim Geschäftsführenden Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. Es kann delegiert werden.

§ 2 Nutzungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Haus ist – soweit keine abweichenden Regelungen für die einzelnen Einrichtungen bestehen – zu nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:
 - a. Nutzungszeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Haus untergebrachten Einrichtungen sowie berechnigte Personen:

MO-FR	6.00 bis 23.00 Uhr
SA, SO, feiertags	8.00 bis 23.00 Uhr
 - b. Öffnungszeiten für Nutzer und Besucher:

MO-FR	8.00 bis 20.00 Uhr
-------	--------------------
- (2) Abweichende Regelungen werden durch Aushang im Foyer bekannt gemacht.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (3) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (4) Das Rauchen im Gebäude ist verboten. In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken, in Katalogräumen und Lesesälen ist auch Essen und Trinken nicht gestattet.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Nach Verlassen der Räume und bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und, soweit möglich, elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich.
- (7) Alle Nutzer des Hauses sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind der Hausverwaltung zu melden. Die Brandschutzordnung des HKI ist einzuhalten.

(8) Das Grundstück darf von hausfremden Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Im Gebäude und auf dem Grundstück bedarf der Genehmigung durch die Verwaltung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte (in Eilfällen durch den Hausrechtsbeauftragten):
- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
 - das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
 - das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
 - Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet,
 - das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammels von Bestellungen,
 - die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der im Haus untergebrachten Einrichtungen und Institute selbst sind.
- (2) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden und Türen zu unterlassen.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung ist im Gebäude und auf dem Grundstück nicht zulässig (§ 31 AGO).
- (4) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. im Gebäude ist unzulässig.
- (5) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Blindenhunde, ist untersagt.
Abweichende Regelungen für die Beschäftigten des Hauses können die Leiter der Dienststellen in begründeten Einzelfällen in eigener Zuständigkeit treffen.

§ 5 Fahrräder

- (1) Das Mitführen von Fahrrädern im Gebäude ist untersagt. Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Abweichende Regelungen für die Beschäftigten des Hauses können die Leiter der Dienststellen in begründeten Einzelfällen in eigener Zuständigkeit treffen. Das Abstellen im Gebäude sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.
- (2) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von 4 Wochen von der Hausverwaltung aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind an der Pforte abzugeben. Sie werden für die Dauer von 8 Wochen vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

§ 7 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

München, am 11.04.2016



Prof. Dr. Ulrich Pfisterer

Direktor

Hausordnung für das Haus der Kulturinstitute (HKI) – Ergänzungen während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie macht Einschränkungen des Benutzungs- und Dienstbetriebs sowie Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Haus der Kulturinstitute notwendig. In Anpassung an die aktuelle Corona-Lage kann dies von unterschiedlicher Tragweite und Dauer sein. Für die Beschäftigten im HKI sowie die Nutzenden der im HKI untergebrachten Einrichtungen gelten derzeit die nachfolgenden Bestimmungen, die die Hausordnung des HKI bis auf Weiteres ergänzen bzw. modifizieren. Im Kollisionsfall sind die aktuellen Ergänzungen vorrangig.

Die Regelungen dienen dem Schutz der Gesundheit aller Nutzenden sowie aller Mitarbeitenden im Haus der Kulturinstitute.

Diesen und diesbezüglichen Vorgaben und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Im Interesse des Gesundheitsschutzes werden Zuwiderhandlungen gem. § 7 der Hausordnung mit einem Hausverbot geahndet.

Zu beachten sind insbesondere folgende Regelungen:

Generell dürfen Personen,

- die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist,

das Gebäude nicht betreten.

Im Gebäude gilt die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder FFP2-Maske. Die im Haus untergebrachten Einrichtungen können davon abweichende Regelungen für ihre Einrichtungen erlassen.

In jedem Fall ist jedoch auf die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen zu achten.

Für den Zugang zu den unterschiedlichen, für Nutzende zugänglichen Bereichen gelten ggfs. jeweils gesonderte und gekennzeichnete Wegeführungen. Absperrungen und Beschilderungen sind unbedingt zu beachten.

Diese Ergänzung zur Hausordnung tritt am **8. April 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 17.02.2022 außer Kraft.

München, den 08.04.2022



Mathias Becker

Öffnungszeiten

Museum für Abgüsse Klassischer Bildwerke München

MO–FR 10.00 bis 20.00 Uhr

Gruppen nur nach Anmeldung.

Tel.: +49 89 289 27 690	mfa@lrz.uni-muenchen.de
Fax: +49 89 289 27 680	www.abgussmuseum.de

Staatliche Graphische Sammlung München

Studiensaal:

MO 14.00 bis 17.00 Uhr

DI–DO 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

FR 10.00 bis 13.00 Uhr

Besuche sind jedoch nur nach telefonischer Terminabsprache möglich. Bitte kontaktieren Sie dazu die Mitarbeiter des Studiensaals unter Tel.-Nr. +49 89 289 27 660

Die wöchentliche Begutachtung von Kunstwerken kann vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie derzeit leider nicht stattfinden.

Tel.: +49 89 289 27 650	info@sgsm.eu
Fax: +49 89 289 27 653	www.sgsm.eu

Zentralinstitut für Kunstgeschichte

Bibliothek:

MO–FR 9.00 bis 18.00 Uhr

Photothek:

MO–FR 9.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: +49 89 289 27 556	direktion@zkg.eu
Fax: +49 89 289 27 607	www.zkg.eu